

VEREINSSATZUNG

des Tree-Athlete e.V.

(Fassung vom 27. Juli 2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tree-Athlete“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Dies geschieht durch die Förderung des Verständnisses für die Zusammenhänge zwischen menschlichem Verhalten und der Natur sowie die Erhaltung und die Pflege der Natur insbesondere der Wälder. 1
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch
 - a) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Beziehung des Menschen zu der Natur,
 - b) die Information der Öffentlichkeit über die Verantwortung des Menschen für die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,
 - c) die Sensibilisierung der Vereinsmitglieder für einen naturnahen Lebensentwurfs mit den verschiedenen Vorteilen für die eigene Lebensqualität und
 - d) die Mitarbeit bei Arbeitseinsätze in Naturschutzgebieten und im naturnahen Wald bau zur nachhaltigen Sicherung der Waldökosysteme insbesondere unter dem Aspekt des Klimawandels.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines Antrags nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

2

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Das Nähere insbesondere die Höhe der Beiträge, ihre Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung kann durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladungsfrist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte postalische oder E-Mail-Adresse gesendet wird.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem Vorsitzenden des Vorstandes und bei einer Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht kann nur durch Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, und nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Tagesordnung,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Versammlungsleitung,
 - Protokollführung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:
dem oder der 1. Vorsitzenden,
dem oder der 2. Vorsitzenden,
dem Vorstand Projekte,
dem Vorstand Finanzen und
dem Vorstand Verwaltung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur volljährige Mitglieder des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.
- (5) Vorstandssitzungen werden von einem oder einer Vorsitzenden des Vereins und bei einer Verhinderung einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet. Einer förmlichen Einberufung oder Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse des Vorstands können auch per Videokonferenz oder sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel getroffen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Entscheidung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit des Vereins,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.